



GEMEINDE GMUND A. TEGERNSEE

Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates (Hybridsitzung)

Datum: Dienstag, 18.01.2022
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:31 Uhr
Ort: Gmund a. Tegernsee, Tölzer Str. 4, Neureuthersaal

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Alfons Besel

Schriftführer: Florian Ruml

stimmberechtigte Mitglieder

Bauer, Tobias		
Berghammer, Josef		
Besel, Alfons	Erster Bürgermeister	
Ettenreich, Bernd		
Ettstaller, Martina		
Floßmann, Florian		zugeschaltet
Huber, Franz		
Huber, Johann		
Huber, Michael		zugeschaltet
Kaufersch, Maria		
Kohler, Korbinian		zugeschaltet
Kozemko, Herbert	Zweiter Bürgermeister	
Mayer, Martin		
Rabl, Georg		
Schack, Andrea		zugeschaltet
Schmid, Johann		
Stecher, Josef		
von Miller, Barbara		zugeschaltet
von Preysing, Franz		
Wagner, Laura		zugeschaltet
Zierer, Christine	Dritte Bürgermeisterin	zugeschaltet

Gemeindeverwaltung

Dorn, Georg	
Ruml, Florian	Schriftführer
Wild, Christine	

Entschuldigt fehlen

Öffentliche Niederschrift

TOP 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Mitglieder und Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO

Der Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO fest.

Erster Bürgermeister Alfons Besel verweist darauf, dass dies ist die erste Hybridsitzung ist, bei der eine Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung möglich ist (Art. 47 a GO). Er gibt daher Hinweise zum Ablauf bei Wortmeldungen und zur Abstimmung.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 23.11.2021 gem. Art. 54 Abs. 2 GO

Die Sitzung vom 23.11. hatte keinen nichtöffentlichen Teil.
Eine Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift entfällt daher.

Beschluss Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmung 20 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen

Der ursprüngliche TOP 3 (Errichtung eines Zentralen Omnibusbahnhofes (ZOB); Vorstellung weiterer Vorentwürfe für die Überdachung) wird einvernehmlich auf der Tagesordnung nach hinten verschoben (ohne Abstimmung). Grund ist, dass das referierende Architekturbüro Löhle Neubauer zunächst nicht zugeschaltet werden kann. Andere TOPs werden daher vorgezogen. Die Nummerierung der nachfolgenden TOPs ändert sich entsprechend.

TOP 3 Aufnahme eines Feuerwerksverbots in die Landschaftsschutzgebietsverordnungen; Antrag der Fraktion von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Christine Zierer schaltet sich zur Sitzung zu.

Feuerwerk und Böller belasten die Umwelt und die Tiere (freilebende Tiere, Haustiere, Nutztiere).

Mit einem Verzicht auf Feuerwerk und Böller können unnötige Feinstaub- und erhebliche Lärmbelastung vermieden werden.

Für Feuerwerke der Kategorie 2, die von Personen ohne sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder Befähigungsschein abgebrannt werden, gilt:
Sie sind an Sylvester ohne Erlaubnis zulässig; während des Jahres ist eine Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.

Feuerwerke der Kategorien 2, 3 und 4 dürfen jedoch von Personen mit

sprengstoffrechtlicher Erlaubnis oder Befähigungsschein das ganze Jahr über abgebrannt werden. Hier ist eine Anzeige beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt erforderlich. Eine zusätzliche Genehmigung der Gemeinde ist nicht erforderlich.

Eine darüberhinausgehende Möglichkeit der Gemeinde zur Regulierung besteht derzeit nicht.

Verschiedene Gemeinden haben in der Vergangenheit zu einem freiwilligen Verzicht auf das Sylvesterfeuerwerk und auf Böller aufgerufen.

Ein Regelungsansatz für Feuerwerke wird in den Landschaftsschutzgebietsverordnungen nach Naturschutzrecht gesehen.

Mit Schreiben vom 22.11.2021 hat die Fraktion von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN beantragt, ein Feuerwerksverbot in die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Tegernsee und Umgebung“ aufzunehmen.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

Mit der Kessellage des Tegernseer Tales werden Detonationslärm und Lichtblitze reflektiert und über weite Strecken übertragen. Zahlreiche Wild-, Nutz- und Haustiere werden gestört und beeinträchtigt. Luftverschmutzung (Feinstaub) und Müll stellen ebenfalls ein Problem dar.

Der vollständige Antrag mit der ausführlichen Begründung liegt den Gemeinderatsmitgliedern vor.

Ein entsprechender Antrag zur Aufnahme eines Feuerwerksverbotes in die Landschaftsschutzgebietsverordnung wurde auch in den anderen Gemeinden des Tegernseer Tals gestellt. Inzwischen haben folgende Gemeinden dem Antrag zugestimmt: Bad Wiessee, Kreuth, Rottach-Egern und Tegernsee.

In welchem Umfang ein Feuerwerksverbot in einer Landschaftsschutzgebietsverordnung gilt, ist noch nicht abschließend rechtlich geklärt (räumlicher Geltungsbereich, Geltung der Regelung auch für bereits bebaute Gebiete).

Nach Rücksprache bezieht sich der Antrag auch auf das Landschaftsschutzgebiet „*Ehgartenlandschaft um Miesbach*“.

Das Gemeindegebiet von Gmund erstreckt sich nämlich auf zwei unterschiedliche Landschaftsschutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (LSG) „*Tegernsee und Umgebung*“:
Südlicher Gemeindebereich mit Gmund (Ortsteile Gmund, Ostin, Gasse und weitere südliche Ortsteile).
- Landschaftsschutzgebiet „*Ehgartenlandschaft um Miesbach*“:
Nördlicher Gemeindebereich mit den Ortsteilen Dürnbach, Moosrain, Festsbach und Finsterwald.

Laura Wagner erläutert für die Fraktion der Grünen den Antrag.

Mehrere Gemeinderatsmitglieder befürworten den Antrag als Schritt in die

richtige Richtung. Sie verweisen auch auf Alternativen (z.B. Lasershow).

Andere Gemeinderatsmitglieder lehnen ein Verbot ab, u.a. weil dies zu bürokratisch sei und es in Gmund während des Jahres kaum Feuerwerke gebe.

Beschluss Der Gemeinderat Gmund beschließt den Prüfauftrag an das Landratsamt Miesbach zur Festschreibung eines Feuerwerksverbots in den Landschaftsschutzgebieten „Tegernsee und Umgebung“ sowie „Ehgartenlandschaft um Miesbach“ in den Landschaftsschutzgebietsverordnungen des Landkreises.

Abstimmung 13 Ja-Stimmen
8 Nein-Stimmen

TOP 4 Seniorenkarte für den Linienbus; Verlängerung des Vertrags

Der Gemeinderat hat am 26.11.2019 beschlossen, eine Seniorenbuskarte einzuführen. Diese ermöglicht es Senioren, die 65 Jahre oder älter sind und mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde leben, kostenlos im Tarifgebiet Oberland der RVO GmbH Bus zu fahren.

Vorteile:

- Die Senioren können kostenlos Bus fahren.
- Dem RVO entstehen nur geringe Zusatzkosten, aber signifikante Zusatzeinnahmen durch weitere Fahrtabrechnungen. Die Buslinien sind besser ausgelastet.
- Die Gemeinde fördert den ÖPNV mit dem Ziel, den Individualverkehr zu verringern.

In der Gemeinderatssitzung am 21.01.2020 wurde dem entsprechenden Vertragsentwurf mit der RVO GmbH zugestimmt und als Datum für die Einführung der 1.3.2020 bestimmt. In der Gemeinderatssitzung am 19.01.2021 wurde beschlossen, den Vertrag bis zum 31.02.2022 zu verlängern.

Die Seniorenbuskarte kann als Erfolgsgeschichte bezeichnet werden:

Es sind derzeit 512 Seniorenbuskarten ausgegeben (Stand: 30.12.2021). Anspruchsberechtigt sind ca. 1.479 Senioren (Quelle: „Statistik Kommunal 2020“ des Bay. Landesamt für Statistik, aktuellster Stand vom Juni 2021).

Vom 01.03. bis 31.12.2020 wurden insgesamt 3.317 Fahrten durchgeführt; vom 01.01. bis 30.09.2021 waren es bisher 3.494 Fahrten. Die Statistik für das 4. Quartal 2021 liegt noch nicht vor (Stand 12.01.2021).

Die Kosten für die Gemeinde betragen für den Zeitraum 01.01. bis 30.09.2021 insgesamt brutto 10.997,87 €.

Die Seniorenbuskarte gibt es inzwischen in 10 Landkreisgemeinden: Bad Wiessee, Fischbachau, Gmund, Hausham, Miesbach, Rottach-Egern,

Schliersee, Tegernsee, Waakirchen und Weyarn. Laut RVO ist die Einführung auch in Otterfing und Holzkirchen in Planung.

Es wird vorgeschlagen, den bis zum 28.2.2022 befristeten Vertrag mit der RVO GmbH wieder zu verlängern. Die Vertragskonditionen sollen unverändert fortgelten. Es gibt allerdings eine Preiserhöhung: Das Tagesticket kostete bis 30.06.2021 brutto 6,24 €; seit 01.07.2021 kostet es brutto 6,37 € netto. Dies ist eine Erhöhung um 2 %. Zum Vergleich:

Der RVO-Regeltarif wurde zum 01.01.2021 um 1,98 % erhöht.

Aufgrund gestiegener Energie- und Personalkosten sowie anderer Faktoren erhöhen sich die Beförderungsentgelte zum 01.01.2022 um durchschnittlich 4,56 %. Das Seniorenticket ist hiervon aber nicht erfasst.

Die Eckpunkte des Vertrages mit der RVO GmbH:

- Senioren, die 65 Jahre oder älter sind und mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde leben, erhalten auf Antrag eine Seniorenkarte bei der Gemeinde.
- Mit dieser Seniorenkarte kann das Tarifgebiet Oberland der RVO GmbH ganzjährig gratis genutzt werden (Ausnahmen: MVV-Linien und grenzüberschreitender Verkehr).
- Die erforderlichen Kosten dafür übernimmt die Gemeinde. Die RVO rechnet mit der Gemeinde ab.
- Die entsprechenden Kosten werden für die Gemeinde auf einen Höchstbetrag von 40.000 € netto pro Jahr gedeckelt.
- Alle darüberhinausgehenden Kosten, welche die Höhe von 40.000 € netto überschreiten, trägt der RVO.
- Der Preis für ein Tagesticket beträgt netto 6,37 € (bei 7% MWSt.).
- Neu aufgenommen wurde eine Klausel für Preiserhöhungen während der Laufzeit: Diese sind im Rahmen des durch die Regierung von Oberbayern genehmigten Umfangs zulässig.
- Die RVO GmbH liefert der Gemeinde in vierteljährlichem Abstand statistische Werte.
- Die Gemeinde verpflichtet sich, das Busticket im Gemeindeboten dauerhaft zu bewerben.

Die Vertragsverlängerung soll wieder befristet gelten, und zwar vom 01.03.2022 bis zum 28.02.2023.

Eine unbefristete Geltung sollte im Hinblick auf die Befristung in anderen Gemeinden nicht erfolgen. Ebenso ist der MVV-Beitritt des Landkreises abzuwarten.

Beschluss Der Gemeinderat beschließt, den Vertrag mit der RVO GmbH über die Seniorenbuskarte bis zum 28.02.2023 zu verlängern. Der erste Bürgermeister wird ermächtigt, den entsprechenden Nachtrag zum Vertrag zu unterzeichnen.

Abstimmung 21 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 5 **Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen**

Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung); Entschädigung des Archivpflegers

Die Hauptsatzung trifft Regelungen zum Gemeinderat, seinen Ausschüssen, den Referenten, den weiteren Bürgermeistern und deren Entschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit.

Die letzte Änderung der Hauptsatzung erfolgte durch Beschluss in der Gemeinderatssitzung am 27.04.2021 (Neufassung aufgrund zahlreicher Anpassungen).

Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Das Nähere wird durch Satzung bestimmt (Art. 20 a Abs. 1 Sätze 1 und 2 GO). Die Entschädigung des Archivpflegers soll daher in die Satzung mit aufgenommen werden.

Der neue Archivpfleger wurde zum 01.11.2021 bestellt (Gemeinderatssitzung vom 28.09.2021). In dieser Sitzung wurde vorgeschlagen, dem Archivpfleger eine Entschädigung in derselben Höhe wie dem Behindertenbeauftragten zu gewähren, d.h. monatlich 100 €.

Die Satzung soll rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft treten. In diesem Fall (begünstigende Regelung) ist eine Rückwirkung zulässig. Der Entwurf der Änderungssatzung liegt den Gemeinderatsmitgliedern vor.

Beschluss Der Gemeinderat beschließt den in der Anlage beigefügten Entwurf einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts als Satzung. Der Satzungsentwurf wird als Bestandteil des Beschlusses der Sitzungsniederschrift beigefügt.

Abstimmung 21 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 6 Errichtung eines Zentralen Omnibusbahnhofes (ZOB); Vorstellung weiterer Vorentwürfe für die Überdachung

In der Gemeinderatssitzung am 28.9.2021 wurden verschiedene Varianten für die Überdachung des ZOB vorgestellt. Eine Abstimmung erfolgte nicht. Unter Berücksichtigung des Meinungsbildes aus dieser Sitzung sollte der Architekt weitere Vorschläge erarbeiten.

Herr Löhle und Herr Keppler vom Büro *Löhle Neubauer Architekten* stellen in dieser Sitzung weitere Vorentwürfe vor. Ebenfalls anwesend ist Herr Beck (Büro Lars Consult).

Der Vorsitzende verweist auf die bisher gefundene weitestgehende Übereinstimmung in folgenden Punkten:

- Es sei ein filigraner und schlichter Baukörper gewünscht.
- Das denkmalgeschützte Bahnhofsgebäude soll weiterhin im Vordergrund stehen. Außerdem sei weiterhin die Blickbeziehung zum See zu gewährleisten.

- Eine Holzbauweise wird bevorzugt.
- Für die Reisenden soll ein funktionaler Witterungsschutz entstehen.

Mit der Energiewende Oberland wurde die Möglichkeit einer Solarnutzung des Daches besprochen. Hier seien 40 Module vorstellbar.

Diese sollten allerdings zwischen zehn und 15° aufgestellt und mit einer Attika kaschiert werden.

Das Architekturbüro hat die Ausführung aus Holz / Dickholz bei Dach und Stützen geprüft.

Der Bussteig ist nun mit 3,50 m geplant. Diese 3,50 m stehen den Wartenden uneingeschränkt (keine Überstreichbereiche für den Bus) zur Verfügung.

Variante 1 Flachdach

- Entweder Dickholzdach oder Stahlträger mit eingehängten Dickholzelementen, Dachhöhe ca. 0,60 m;
- Bei einer lichten Höhe von 4,70 im Busbereich: Gesamthöhe ca. 5,30 m;
- Varianten bei Stützen:
 - Freistehende Stahlrundstützen (Nr. 1.1),
 - Schräg gestellte Stützen (Lamellen, Nr. 1.2);
 - Gerade gestellte Stützen aus Dickholz (von Ost nach West, Nr. 1.3).

Variante 2: Rautendach

- Dachhöhe ca. 0,96 m;
- Bei einer lichten Höhe von 4,70 im Busbereich: Gesamthöhe ca. 5,66 m;
- Varianten bei Stützen:
 - Schräg gestellte Stützen (Lamellen, Nr. 2.1)
 - Gerade gestellte Stützen aus Dickholz (von Ost nach West, Nr. 2.2)

Variante 3: Satteldach

- Dachhöhe ca. 2,05 m;
- Bei einer lichten Höhe von 4,70 im Busbereich: Gesamthöhe ca. 7,05 m;
- Mittige Stützen.

Von statischer Seite werden die schräg gestellten Stützen bevorzugt, da hier die Last am besten abgefangen werden kann. Eine reine Holzkonstruktion sei aufgrund des Bauvolumens leider nicht machbar. Hier müsste zusätzlich auch mit Stahl gearbeitet werden.

Ein Satteldach wäre im Vergleich zum Flachdach ziemlich hoch. Bei einem Satteldach kann auch die Entwässerung schwierig werden.

Erster Bürgermeister Alfons Besel stellt fest, dass sich die Dimensionen und ihre räumliche Wirkung nur schwer vorstellen lassen. Er schlägt vor, Schaugerüste aufzustellen.

Michael Huber regt an, besser visualisierte Entwürfe vorzustellen.

Korbinian Kohler hält ein Satteldach für zu groß dimensioniert.
Er schlägt vor, Modelle zu bauen.

Mehrere Gemeinderatsmitglieder sprechen sich dafür aus, auch die Pläne aus der vorhergehenden Sitzung nochmals zu prüfen.

Johann Schmid erkundigt sich, ob die eingeplante Höhe von 4,70 m bis zur Unterkante des Daches wirklich erforderlich sei.

Herr Kepler erläutert, dass hier bestimmte Richtlinien zu berücksichtigen seien. Diese sehen auch eine Benützung mit Reisebussen vor. Er hält ein funktionales, sich zurücknehmendes Bauwerk für die bessere Lösung.

Ein Windschutz für Wartende werde in der weiteren Planung berücksichtigt

Verschiedene Gemeinderatsmitglieder befürworten Photovoltaikanlagen auf der Überdachung. Die Gemeinde habe hier eine Vorbildfunktion.

Florian Floßmann bittet zu prüfen, ob die lichte Höhe von 4,70 m noch um ca. 30-40 cm abgesenkt werden könne. Er befürwortet ein Satteldach, das sich jedoch an die alte Bahnsteigüberdachung anlehnen solle. Bei einer Reduzierung der Dachneigung könnte auch hier die Höhe verringert werden (bei ca. 15 Grad Dachneigung entsteht eine Höhe von ca. 0,95 m).

Franz von Preysing spricht sich wegen der zu erwartenden erheblichen Kosten dafür aus, letztlich auch mehrere Bushäuschen als Wartemöglichkeit zu überprüfen.

Nach längerer Diskussion wird nachfolgender Beschluss gefasst:

Beschluss Die Verwaltung wird beauftragt, ein Schaugerüst zu veranlassen, und zwar für das Satteldach und für das Flachdach.

Abstimmung 19 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen

TOP 7 Informationen des Bürgermeisters

Johann Schmid erkundigt sich, wann die alte Güterhalle abgerissen wird. Der Vorsitzende berichtet, dass der Abbruch Anfang Februar vorgesehen sei. Nach Auskunft des Landratsamtes seien weder die alte Güterhalle noch die Überdachung des zurückgebauten Bahngleise denkmalwürdig.

Alfons Besel
Vorsitzender

Florian Ruml
Schriftführer

Anlage zur Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 18.01.2022, TOP 6



Satzung
zur Änderung der
Satzung
der Gemeinde Gmund a. Tegernsee
zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
(Hauptsatzung - HS)
vom

Auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, **erlässt die Gemeinde Gmund a. Tegernsee folgende Satzung:**

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Gmund a. Tegernsee zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung - HS) vom 14. Mai 2021 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 7 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:
„²Der Archivpfleger erhält eine monatliche Entschädigung von 100,00 €.“

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2021 in Kraft.

Gmund a. Tegernsee, den

Alfons Besel
Erster Bürgermeister